

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 18 Jahrgang 2026

Dörverden, 07.05.2026

Inhalt	Seite
Wahlbekanntmachung Nr. 6 - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Direktwahl am 13.09.2026 - Neubekanntmachung	1 - 2

Diese Neubekanntmachung ersetzt die Wahlbekanntmachung Nr. 4 vom 18.02.2026. Sie erfolgt auf Grund einer Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), die am 06.05.2026 in Kraft getreten ist und mit der die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl auf den 69. Tag vor der Wahl festgesetzt wurde (s. Nr. 7 dieser Wahlbekanntmachung).

Die Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters für die Gemeinde Dörverden findet am 13.09.2026 statt. Eine etwaige Stichwahl ist auf den 27.09.2026 festgelegt. Hiermit wird auf Grund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 45 b NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45 d Abs. 2 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 66 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).
3. Bei den nachfolgenden Parteien bzw. Wählergruppen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag erforderlich:
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - Alternative für Deutschland (AfD)
 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Dörverden und Dörfer (UWDuD)

Dasselbe gilt für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 S. 1 NKWG).

4. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **06.07.2026 - 18.00 Uhr** - bei der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, einzureichen.
5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. und 45 d NKWG und § 32 NKWO entsprechen.
6. Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige zur Teilnahme an der Gemeindewahl hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Dörverden, 07.05.2026
Gemeinde Dörverden

gez. Mathias Klug
Gemeindewahlleiter